

BGer 6B 499/2015 vom 10. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_499_2015

FR: TF 6B 499/2015 du 10 juillet 2015

IT: TF 6B 499/2015 del 10 luglio 2015

Regeste

Bedingte Entlassung; unentgeltliche Rechtspflege | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung ist ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Nach dieser Bestimmung ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115 mit Hinweis). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keine Rechte verlieren, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbständig anfechten, da sie ihn mit dem Endentscheid anfechten können, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG; BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 133 IV 288 E. 3.2 S. 292). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80 f.; 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer, detailliert darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81 mit Hinweis).

E. 1.2

Der die unentgeltliche Rechtspflege abweisende und einen Kostenvorschuss verlangende Entscheid ist ein Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann (BGE 133 V 402 E. 1.2 S. 403). Die Beschwerde erweist sich als zulässig.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, dem Beschwerdeführer sei am 9. März 2015 Frist gesetzt worden zur Leistung eines Kostenvorschusses respektive zum Nachweis seiner Mittellosigkeit im Rahmen seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Gleichzeitig habe das Gericht ihm ein entsprechendes Formular für das Armenrechtsgesuch zugesandt. Die genannte Frist sei bis zum 20. April 2015 erstreckt worden, und der Beschwerdeführer habe fast eineinhalb

Monate Zeit gehabt, seine Mittellosigkeit nachzuweisen. Ein anwaltlich vertretener Beschwerdeführer, der um unentgeltliche Rechtspflege ersuche, habe seine Mittellosigkeit grundsätzlich bereits im Gesuch substantiiert darzutun. Der Beschwerdeführer habe bis zum 20. April 2015 genügend Zeit gehabt, seine Mittellosigkeit nachzuweisen. Zudem habe er im Fristerstreckungsgesuch vom 20. April 2015 mit keinem Wort begründet, weshalb ihm dies bis zu jenem Zeitpunkt nicht möglich gewesen sein soll. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei deshalb mangels Nachweises der Mittellosigkeit abzuweisen unter Ansetzung einer Nachfrist für den Kostenvorschuss.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer argumentiert, das Verwaltungsgericht sei bereits in einem Urteil vom 24. Februar 2014 von seiner Mittellosigkeit ausgegangen. An dieser Situation, welche der Vorinstanz bekannt sei, habe sich nichts verändert, da er sich nach wie vor im Strafvollzug befinde. Deshalb sei es aktenwidrig und willkürlich, die Mittellosigkeit zu verneinen.

E. 2.3

Aus den kantonalen Akten ergibt sich Folgendes: In der Rekurschrift vom 17. Dezember 2014 an die Direktion der Justiz und des Innern wie auch in der Beschwerdeschrift vom 6. März 2015 an die Vorinstanz stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit dem blossen (und unbelegten) Hinweis auf seine Bedürftigkeit. Nachdem ihm die vorinstanzliche Verfahrensleitung Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses respektive zum Nachweis seiner Mittellosigkeit angesetzt hatte, ersuchte der Beschwerdeführer am 30. März 2015 um Fristerstreckung. Zur Begründung führte er an, er sei nicht in der Lage gewesen, die Zahlung innert Frist zu leisten. Das zweite Fristerstreckungsgesuch vom 20. April 2015 erfolgte mit der nämlichen Begründung. Zudem reichte der Beschwerdeführer abermals ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein und stellte in Aussicht, dieses bis zum 4. Mai 2015 näher zu begründen und zu belegen.

E. 2.4

Der Gesuchsteller hat zur Glaubhaftmachung seiner Bedürftigkeit seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Dabei dürfen umso höhere Anforderungen an eine umfassende und klare Darstellung der finanziellen Situation durch den Gesuchsteller selbst gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind. Die entscheidende Behörde hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die sie zur Beurteilung des Gesuches benötigt (BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 181 f. mit Hinweis). Verweigert der Gesuchsteller die zur Beurteilung seiner aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, respektive kommt er seiner Obliegenheit nicht nach, so kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs verneinen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f. mit Hinweis; vgl. auch Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, N. 38 ff. zu § 16 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

E. 2.5

Die Vorinstanz gelangt zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer bis zum 20. April 2015 ausreichend Zeit hatte, seine behauptete Mittellosigkeit nachzuweisen. Im Ergebnis weist sie das Gesuch des Beschwerdeführers ab, da er nach ihrer Einschätzung seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen ist und durch die fehlende Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse die Beweiserhebung nicht ermöglicht hat. Der

Beschwerdeführer muss sich, um der Begründungspflicht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen, mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und klar aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Dies ist hier nicht der Fall. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt. Er macht beispielsweise nicht geltend, die Vorinstanz habe sein zweites Fristerstreckungsgesuch zu Unrecht abgewiesen, er sei zum Nachweis seiner Bedürftigkeit auf eine weitere Fristerstreckung angewiesen gewesen, und die Vorinstanz hätte ihm zumindest eine kurze letztmalige Nachfrist gewähren müssen. Er setzt sich mithin mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander. Vor Bundesgericht verweist der Beschwerdeführer auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, vom 24. Februar 2014. Er stellt sich auf den Standpunkt, er sei bereits im Jahre 2014 bedürftig gewesen (wovon die Vorinstanz Kenntnis gehabt habe), und an seiner finanziellen Situation habe sich seither nichts geändert. Diese behaupteten Tatsachen wurden im kantonalen Verfahren nicht vorgebracht, obgleich sie im Einflussbereich des Beschwerdeführers liegen und dieser bereits im früheren Verfahren durch Rechtsanwalt Eric Stern vertreten wurde. Sie blieben sowohl in der Rekurschrift an die Direktion der Justiz und des Innern als auch in der Beschwerde an die Vorinstanz, im Rahmen der jeweils gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege, unerwähnt. Ebenso wenig fand die Argumentation des Beschwerdeführers Eingang in seine Fristerstreckungsgesuche an die Vorinstanz. Vielmehr stellte der Beschwerdeführer noch am 20. April 2015 unter anderem ausdrücklich in Aussicht, die notwendigen Unterlagen einzureichen. Mit den neuen Vorbringen ist der Beschwerdeführer nicht zu hören (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es rechtfertigt sich, reduzierte Gerichtskosten festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.